

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Freigebiges Zuwendung:
Geldeingang auf Ehegattenkonto
2. ... für Unternehmer 2
Personengesellschaft: Rechnung an
Gesellschafter schließt Vorsteuerabzug aus
Unentgeltliche Wertabgaben: Neuregelter
Vorsteuerabzug wird erst später Pflicht
Umsatzsteuervoranmeldung: Pflicht zur
elektronischen Abgabe ist rechtmäßig
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
GmbH-Anteile: Schuldzinsenabzug
in Zeiten der Abgeltungsteuer
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3
Auslandsgruppenreise:
Urlaub machen und Steuern sparen?
Berufsbegleitendes Studium: Wenn der
Arbeitgeber die Studiengebühren übernimmt
Verpflegungsmehraufwendungen:
Bereitschaftsdienst kann Steuerspareffekt
entfallen
5. ... für Hausbesitzer 4
Gebäudeabschreibung: Städtischer
Zuschuss wird zum Steuergeschenk

Wichtige Steuertermine Juli 2012

- 10.07. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.07.2012.
Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und
Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheck-
zahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach
Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Freigebiges Zuwendung

Geldeingang auf Ehegattenkonto

Die Zahlung eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftskonto der Eheleute kann eine freigebiges Zuwendung an den anderen Ehegatten darstellen, die der **Schenkungssteuer** unterliegt. So lässt sich ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen.

Im Urteilsfall hatte ein Ehemann einen ihm zustehenden Veräußerungsgewinn von 2,5 Mio. € auf das gemeinsame Konto mit seiner Ehefrau überweisen lassen. Das Finanzamt forderte rund 200.000 € Schenkungssteuer, weil es davon ausging, dass der Mann dadurch seiner Ehefrau den **hälftigen Betrag** zugewendet hatte.

Der BFH sieht das anders: Das Finanzamt muss anhand **objektiver Tatsachen** nachweisen, dass der augenscheinlich begünstigte Ehegatte auch tatsächlich und rechtlich frei zur Hälfte über das Guthaben verfügen konnte. Bei freigebiges Zuwendungen gilt: Je öfter der begünstigte Ehegatte auf das Geld zurückgreift, um eigenes Vermögen aufzubauen, desto mehr spricht dafür, dass er auch frei über das Guthaben verfügen kann. Greift er nur in Einzelfällen darauf zurück, rechtfertigt das nicht die Annahme, dass ihm der hälftige Betrag in voller Höhe zugewendet wurde.

Hinweis: Die Einzahlung auf ein Gemeinschaftskonto spricht allein noch nicht für eine freigebiges Zuwendung. Vom Grundsatz her muss das Finanzamt beweisen, dass ein eingezahlter Betrag auch dem nichteinzahlenden Ehegatten zur Verfügung stand. Sprechen aber genügend Anzeichen dafür, dass sich der nichteinzahlende Ehegatte frei am Kontoguthaben bedienen konnte, verlagert sich die Feststellungslast auf das Ehepaar, das dann beweisen muss, dass die Gelder weiterhin nur dem einzahlenden Ehegatten zuzuordnen sind.

2. ... für Unternehmer

Personengesellschaft

Rechnung an Gesellschafter schließt Vorsteuerabzug aus

Kürzlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht, wie sich eine **falsche Rechnungsadressierung** auf den Vorsteuerabzug auswirkt. Im Urteilsfall beanspruchte eine Personengesellschaft den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung, in der nicht sie, sondern ein **Gesellschafter** als Leistungsempfänger ausgewiesen war.

Der BFH erklärte, dass eine Personengesellschaft keinen Vorsteuerabzug aus einer Rechnung beanspruchen kann, die auf einen Gesellschafter ausgestellt ist und keinen Hinweis darauf enthält, dass die Gesellschaft die Leistungsempfängerin ist. Keine Rolle spielte für das Gericht, dass die Gesellschaft die tatsächliche **Empfängerin der Leistung** war. Denn auf die tatsächliche Abwicklung kommt es nicht an, so der BFH.

Hinweis: Die Entscheidung betrifft grundsätzlich alle Personengesellschaften (insbesondere GbR, OHG und KG). Aber auch andere Unternehmer (z.B. Kapitalgesellschaften und Einzelgewerbetreibende) sollten darauf achten, dass der Leistungsempfänger in der Rechnung stets richtig bezeichnet wird. Bei einer falschen Bezeichnung kann das Recht auf den Vorsteuerabzug schnell verlorengehen. Denn die Finanzämter nehmen es mit den Regelungen des Umsatzsteuerrechts sehr genau.

Unentgeltliche Wertabgaben

Neuregelter Vorsteuerabzug wird erst später Pflicht

Anfang des Jahres hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die Grundsätze für den Vorsteuerabzug bei **unentgeltlichen Wertabgaben** überarbeitet. Kernstück der Neuregelung ist, dass der Unternehmer für bezogene Leistungen (Eingangsleistungen), die ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Wertabgabe bestimmt sind, keinen Vorsteuerabzug mehr geltend machen kann.

Beispiel: Ein Autohändler verlost unter seinen Kunden zu Werbezwecken einen Laptop (Wert: 500 € zuzüglich 95 € Umsatzsteuer).

Nach der bisherigen Sichtweise war eine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Das heißt, der Autohändler musste auf den Nettowarenwert von 500 € Umsatzsteuer von 95 € zahlen. Dafür konnte er aber im Gegenzug bei Anschaffung des Laptops einen Vorsteuerabzug in Höhe von 95 € geltend machen.

Nach der neuen Rechtsauffassung des BMF werden nun Verlosung und Anschaffung des Geräts umsatzsteuerlich vollständig ausgeblendet. Somit entfällt zwar die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe, im Gegenzug kann der Unternehmer aber aus der Anschaffung auch keine Vorsteuer mehr abziehen.

Wegen der Komplexität der neuen Regelungen hatte das BMF im Januar 2012 zunächst eine **Übergangsregelung** geschaffen, wonach noch bis zum 31.03.2012 nach den alten Regelungen verfahren werden durfte. Diese Übergangsregelung hat es nunmehr bis zum **31.12.2012** verlängert.

Hinweis: Bei Geschenken und Warenmustern, die zu Werbezwecken an Kunden abgegeben werden, bleibt der Vorsteuerabzug auch weiterhin möglich. Zudem ist - wie bisher - keine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Für Geschenke gilt diese Regelung aber nur bis zu einem Warenwert von 35 € netto. Bei der Wertermittlung sind alle Geschenke zusammenzurechnen, die innerhalb eines Jahres an denselben Empfänger verschenkt wurden.

Umsatzsteuervoranmeldung

Pflicht zur elektronischen Abgabe ist rechtmäßig

Die Zeiten, in denen Unternehmer ihre steuerlichen Pflichten noch **auf Papiervordrucken** erfüllen konnten, sind längst vorbei. Bereits seit 2005 sind sie verpflichtet, ihre Umsatzsteuervoranmeldungen, Lohnsteueranmeldungen und Lohnsteuerbescheinigungen **in elektronischer Form** an die Finanzämter zu übermitteln. Die Daten können so leicht automatisch weiterverarbeitet und folglich besser kontrolliert werden.

Hinweis: Seit 2009 ist für die Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen zudem eine Authentifizierung erforderlich, zum Beispiel in Form eines Softwarezertifikats. Ab 2013 müssen auch Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen auf authentifizierte Weise übertragen werden.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass die seit 2005 geltende (einfache) elektronische Abgabepflicht für Umsatzsteuervoranmeldungen **verfassungsgemäß** ist. Eine Abgabe auf Papier ist nur möglich, wenn dem Unternehmer die elektronische Abgabe wirtschaftlich und persönlich nicht zuzumuten ist (**Härtefallregelung**).

Hinweis: Für Jahre ab 2011 müssen Gewerbetreibende und Freiberufler im Regelfall auch ihre Einkommensteuererklärung elektronisch an das Finanzamt übermitteln, eine Authentifizierung ist aber vorerst nicht erforderlich.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

GmbH-Anteile

Schuldzinsenabzug in Zeiten der Abgeltungsteuer

Seit dem 01.01.2009 können Sie grundsätzlich keine tatsächlichen Werbungskosten mehr bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abziehen. Stattdessen gewährt das Finanzamt nur noch den Sparer-Pauschbetrag von 801 € (Ledige) bzw. 1.602 € (Ehepaare). Für GmbH-Gesellschafter gibt es jedoch eine Hintertür: die **Veranlagungsoption**. Sie können die Abgeltungsteuer auf Gewinnausschüttungen sozusagen „abwählen“ und den individuellen Einkommensteuertarif anwenden, wenn sie

- zu mindestens 25 % an der GmbH beteiligt sind oder
- zwischen 1 % und 24,99 % beteiligt und gleichzeitig für die GmbH beruflich tätig sind (z.B. als Geschäftsführer).

Bei Ausübung dieses Wahlrechts können 60 % der Werbungskosten abgezogen werden. Ein einmal gestellter **Antrag** gilt für das Jahr der Antragstellung und die vier Folgejahre.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können Schuldzinsen für die Anschaffung eines (im Privatvermögen gehaltenen) GmbH-Anteils von mindestens 1 %, die nach der Veräußerung der Beteiligung anfallen, als (**nachträgliche**) **Werbungskosten** bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Im Hinblick auf die Veranlagungsoption weist die Oberfinanzdirektion Münster auf Folgendes hin:

- Wurde eine Beteiligung **vor dem 01.01.2009** veräußert, kann die Veranlagungsoption nicht ausgeübt werden. Ein Abzug von nachträglichen Werbungskosten scheidet somit aus.
- Wurde eine Beteiligung **nach dem 31.12.2008** veräußert, gelten die Voraussetzungen zur Veranlagungsoption letztmalig für den Veranlagungszeitraum der Veräußerung als erfüllt.

Beispiel: Ein Alleingesellschafter hat seine GmbH-Anteile fremdfinanziert. In der Steuererklärung **2009** übt er seine Veranlagungsoption aus und beantragt den Abzug der Schuldzinsen als Werbungskosten. Er verkauft die Beteiligung **2010** (mit verbleibendem Schuldenüberhang). **2011** macht er die nachträglichen Schuldzinsen als Werbungskosten geltend.

Er kann die nachträglichen Schuldzinsen 2011 nicht mehr als Werbungskosten geltend machen, weil die Voraussetzungen für die Veranlagungsoption in diesem Jahr zu keinem Zeitpunkt erfüllt waren.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Auslandsgruppenreise

Urlaub machen und Steuern sparen?

Wer die **berufliche Veranlassung** einer Reise glaubhaft machen kann, darf seine Kosten abziehen. Wann eine Gruppenreise ins Ausland beruflich veranlasst ist, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Geklagt hatte eine Lehrerin, die Studienreisen nach China und Frankreich unternommen und dabei auch die touristischen Sehenswürdigkeiten der Länder besucht hatte.

Gemischt (privat und beruflich) veranlasste Reisen dürfen seit einer Rechtsprechungsänderung aus dem Jahr 2009 zumindest anteilig - hinsichtlich des beruflichen Teils - als Werbungskosten abgezogen werden. Für Auslandsgruppenreisen gilt aber weiterhin die alte Rechtsprechung des BFH. Danach sprechen für eine berufliche Veranlassung solcher Reisen vor allem eine **fachliche Organisation**, ein Programmzuschnitt auf die besonderen **beruflichen Bedürfnisse** der Teilnehmer und ein **homogener Teilnehmerkreis** (z.B. ausschließlich Lehrer). Von Bedeutung kann auch sein, ob der Arbeitnehmer freiwillig an der Reise teilnimmt (privates Motiv) oder einer Dienstpflicht nachkommt (berufliches Motiv).

Gemessen an diesen Kriterien waren die Reisekosten der Lehrerin nicht beruflich veranlasst. Denn sie kam durch die Teilnahme an den Reisen lediglich ihrer **allgemeinen Pflicht zur Fortbildung** nach. Diese lose Verpflichtung genügt nicht, um eine berufliche Veranlassung zu untermauern. Auch eine fachliche Organisation der Reise lag nicht vor. Zwar wurde die Reise von einem Fachverband angeboten, die Durchführung lag aber im Wesentlichen in den Händen eines **kommerziellen Reiseveranstalters**. In diesen Fällen scheidet ein Werbungskostenabzug regelmäßig aus, sofern die Reise nach Programm und Inhalt einer allgemeinbildenden Studienreise gleicht.

Berufsbegleitendes Studium

Wenn der Arbeitgeber die Studiengebühren übernimmt

Ist der **Arbeitgeber** im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses **Schuldner** der Studiengebühren, liegt kein Arbeitslohn vor. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitgeber Studiengebühren bei einer im dualen System durchgeführten Ausbildung als unmittelbarer Schuldner trägt. Übernimmt der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer geschuldete Studiengebühren, wird kein Vorteil mit Arbeitslohncharakter angenommen, wenn

- der Arbeitgeber sich zur Übernahme der Studiengebühren verpflichtet und
- er die übernommenen Studiengebühren vom Arbeitnehmer zurückfordern kann, sofern der Arbeitnehmer das Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach dem Studienabschluss verlässt.

Eine Besteuerung unterbleibt auch, wenn der Arbeitgeber die übernommenen **Studiengebühren** arbeitsrechtlich **nur zeitanteilig zurückfordern** kann. Scheidet der Arbeitnehmer auf eigenen Wunsch aus, liegt der Grund hierfür jedoch allein beim Arbeitgeber, kann eine vereinbarte Rückzahlungsverpflichtung hinfällig sein.

Ein berufsbegleitendes Studium kann auch eine **Fort- und Weiterbildungsleistung** des Arbeitgebers sein. Voraussetzung: Es soll die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb erhöhen. Ist das der Fall, führt die Übernahme von Studiengebühren durch den Arbeitgeber nicht zu Arbeitslohn. Dabei kommt es nicht darauf an, wer Schuldner der Studiengebühren ist. Ist der Arbeitnehmer Schuldner, setzt die Nichtbesteuerung voraus, dass der Arbeitgeber die Übernahme der künftig entstehenden Studiengebühren vorab schriftlich zugesagt hat. Nicht erforderlich ist, dass der Arbeitgeber die übernommenen Studiengebühren vom Arbeitnehmer zurückfordern kann.

Eine Übernahme von Studienkosten durch den Arbeitgeber im **Darlehenswege** ist steuerlich unbeachtlich. Voraussetzung ist allerdings, dass marktübliche Vereinbarungen über Verzinsung, Kündigung und Rückzahlung getroffen wurden.

Ist das Arbeitgeberdarlehen nur zurückzuzahlen, wenn der Arbeitnehmer auf eigenen Wunsch ausscheidet, kann der **Verzicht auf die Darlehensrückzahlung** steuerlich unbeachtlich sein. Dann muss der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Einräumung des Arbeitgeberdarlehens aber im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse gehandelt haben. Anderenfalls fließt dem Arbeitnehmer bei einem Darlehens(teil)erlass Arbeitslohn zu. Besteuerungszeitpunkt ist der Lohnzahlungszeitraum, in dem der Arbeitgeber zu erkennen gibt, dass er auf die (Teil-)Rückzahlung des Darlehens verzichtet.

Verpflegungsmehraufwendungen

Bereitschaftsdienst kann Steuer-spareffekt entfalten

Für Bereitschaftsdienste können Arbeitnehmer Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten abziehen, wenn sie diese Dienste außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte (und ihrer eigenen Wohnung) ableisten. Ein Arbeitnehmer kann nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

(BFH) **maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte** haben. Stehen alle Einsatzorte des Arbeitnehmers gleichwertig nebeneinander, verfügt er über gar keine regelmäßige Arbeitsstätte.

Laut BFH hat ein Feuerwehrmann, der nebenher noch Bereitschaftsdienste für ein Krankenhaus (als Fahrer von Noteinsätzen) leistet, **keine regelmäßige Arbeitsstätte** im Krankenhaus inne. Für seine dortigen Dienste kann er somit 24 € pro 24-Stunden-Schicht abziehen. Das Krankenhaus sei schon deshalb keine regelmäßige Arbeitsstätte, weil es nicht zu den betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers gehöre.

5. ... für Hausbesitzer

Gebäudeabschreibung

Städtischer Zuschuss wird zum Steuergeschenk

Die Eigentümerin eines innerstädtischen denkmalgeschützten Wohnhauses hatte für Sanierungsarbeiten von der Stadt ein zins- und tilgungsfreies Darlehen in Höhe von 250.000 € erhalten. Diesen Betrag rechnete sie in die **Herstellungskosten** des Gebäudes ein und zog auf dieser Grundlage in den Folgejahren erhöhte Abschreibungen für Baudenkmäler ab.

Einige Jahre später wandelte die Stadt das Darlehen in einen **Zuschuss** um; es war deshalb nicht mehr zurückzuzahlen. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Eigentümerin aber schon den Großteil der 250.000 € steuerlich abgeschrieben. Das Finanzamt erkannte ihr zunächst die Abschreibungen für die Zukunft ab (noch nicht abgeschriebene Herstellungskosten: 49.000 €). Um den bereits abgeschriebenen Darlehensanteil steuerlich wieder „her-einzuholen“, erfasste es diesen Teil als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Der Bundesfinanzhof hat hingegen entschieden, dass die Darlehensumwandlung steuerlich nicht zu Einnahmen führt. Gemindert werden dürfen nur die Herstellungskosten des Gebäudes, und zwar erst zum **Zeitpunkt der Darlehensumwandlung**. Somit kann der Eigentümerin nur noch der ausstehende Abschreibungsbetrag von 49.000 € aberkannt werden. Eine rückwirkende Änderung der Abschreibungen ist nicht zulässig.

Hinweis: Die Urteilsgrundsätze gelten nicht nur für Baudenkmäler, sondern sind für alle Fälle relevant, in denen Darlehen später in Zuschüsse umgewandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen